



Rundschreiben Nr. 09/2015

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. <u>Steuerpolitik</u>	3
<u>Veräußerungsgewinne auf Firmenanteile bis zu zehn Prozent bleiben steuerfrei</u>	3
2. <u>Umsatzsteuer</u>	3
<u>Gutgläubigkeit beim Steuerabzug</u>	3
3. <u>Gewerbsteuer</u>	
<u>Gewerbsteuerbefreiung der Betriebskapitalgesellschaft nach § 3 Nr. 20 Buchst. b GewSt schlägt auf Besitzpersonengesellschaft durch</u>	3
4. <u>Einkommensteuer/Bilanzierung</u>	4
a) <u>Nichtabzugsfähigkeit der Gewerbsteuer ist verfassungskonform</u>	4
b) <u>Pauschalwertberichtigung auf Forderungen aus Lieferung und Leistungen</u>	4
c) <u>Gewinnerhöhung für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte</u>	6
d) <u>Bonuszahlungen für gesundheitsbewusstes Verhalten - BMF aktualisiert sog. Vorläufigkeitsvermerk</u>	6
e) <u>Werbungskosten für umgekehrte Familienheimfahrten</u>	7
f) <u>Neues Anwendungsschreiben zu § 35a EStG - Aufwendungen für Schornsteinfegerleistungen</u>	7
g) <u>Konsekutives Masterstudium als Teil der Erstausbildung</u>	8
h) <u>Verkäufe bei eBay (BFH)</u>	8
i) <u>Beiträge für Risikolebensversicherung keine Werbungskosten bei den Einkünften aus VuV</u>	8
k) <u>Keine Begünstigung von Altersvorsorgebeiträgen ohne Rentenversicherungspflicht</u>	9



	Seite
l) <u>Zur Angemessenheit von Leasingaufwand für einen Supersportwagen</u>	12
m) <u>Ertragsteuerliche Behandlung einer erworbenen Vertragsarztzulassung</u>	12
n) <u>Eigener Hausstand eines alleinstehenden Arbeitnehmers</u>	13
o) <u>Kindergeld: Beibehaltung des Wohnsitzes bei mehrjährigem Auslandsaufenthalt und Auslandsstudium</u>	13
p) <u>Unterhaltszahlung an volljährige Angehörige im Ausland bedingt abzugsfähig</u>	13
r) <u>Kosten für eine Abschiedsfeier/ein Dienstjubiläum steuerlich abzugsfähig</u>	14

Freizeichnung

„Die Inhalte des Mandantenrundschreibens sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik des Rechtsgebietes, wegen der Vielzahl letztinstanzlich nicht entschiedener Einzelfragen und/oder wegen des Fehlens bzw. der Unvollständigkeit bundeseinheitlicher Verwaltungsanweisungen kann von der Dr. Ehlers · Gruttke · Dr. Volkmann und Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft keinerlei Haftung übernommen werden.“



1. Steuerpolitik

Veräußerungsgewinne auf Firmenanteile bis zu zehn Prozent bleiben steuerfrei

Der Wirtschaftsrat begrüßt ausdrücklich, dass das Bundesfinanzministerium bei der Reform des Investmentsteuergesetzes eingelenkt und Gewinne aus dem Verkauf von Beteiligungen von unter zehn Prozent nicht besteuert werden. Der Wirtschaftsrat hat sich von Anfang an klar gegen die Besteuerung dieser Anteile ausgesprochen. Die Steuer hätte die sich gegenüber anderen Staaten ohnehin schon oft schwierig gestaltende Kapitalbeschaffung noch einmal massiv erschwert. Die Entscheidung von Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble ist deshalb ein wichtiges und richtiges Signal für die Startup-Szene in Deutschland und damit für unseren Wirtschaftsstandort.

2. Umsatzsteuer

Gutgläubigkeit beim Steuerabzug

Bereits in der Vergangenheit hat sich der EuGH entschieden, dass bei Anzeichen für einen Umsatzsteuerbetrug der Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers versagt werden kann. Ein solcher bösgläubiger Leistungsempfänger "verdient" den Vorsteuerabzug quasi nicht. Dabei reicht es schon aus, dass der Leistungsempfänger von einer Steuerhinterziehung „hätte wissen müssen“. In der Praxis besteht häufig Unsicherheit darüber, wann die Gefahr einer solchen Bösgläubigkeit besteht, bzw. wann ein Leistungsempfänger gutgläubig ist. Der EuGH hat sich in diesem Zusammenhang mit einem Verkauf befasst, der von einer als nicht existent angesehen Einrichtung durchgeführt wurde (EuGH, Urt. v. 22.10.2015 – Rs. C277/14).

3. Gewerbsteuer

Gewerbsteuerbefreiung der Betriebskapitalgesellschaft nach § 3 Nr. 20 Buchst. b GewSt schlägt auf Besitzpersonengesellschaft durch

Die tätigkeitsbezogene und rechtsformneutrale Befreiung der Betriebskapitalgesellschaft von der Gewerbesteuer nach § 3 Nr. 20 Buchst. b GewStG erstreckt sich bei einer Betriebsaufspaltung auch auf die Vermietungs- oder Verpachtungstätigkeit einer GmbH & Co. KG.

BFH, Urt. v. 20.08.2015 – IV R 26/13

*Vorinstanz: FG Rheinland-Pfalz v. 24.04.2013 – 2 K 1106/12,
EFG 2013, 1675 = DStRE 2014, 355*



4. Einkommensteuer/Bilanzierung

a) Nichtabzugsfähigkeit der Gewerbesteuer ist verfassungskonform

Die in § 4 Abs. 5b EStG angeordnete Nichtabzugsfähigkeit der Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer ist verfassungsgemäß.

BFH, Urt. v. 10.09.2015 – IV R 8/13

b) Pauschalwertberichtigung auf Forderungen aus Lieferung und Leistungen

Bei der Bemessung der Pauschalwertberichtigung auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, dem sog. Delkredere, wurden bislang in der Hauptsache folgende Faktoren berücksichtigt:

- Ausfallrisiko,
- Skonti und sonstige Erlösschmälerungen,
- Zinsverlust,
- Einziehungsrisiko (Einziehungs- und Beitreibungskosten).

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG erfordert der Ansatz des niedrigeren Teilwerts mit Wirkung ab dem ersten nach dem 31.12.1998 endenden Wirtschaftsjahr eine voraussichtlich dauernde Wertminderung der Forderung. Es stellt sich die Frage, ob unter diesem Kriterium weiterhin grundsätzlich ein Zinsverlust bzw. ein Einziehungsrisiko in die Ermittlung des Delkredere einbezogen werden kann. Hierzu gilt nach Auffassung der Verwaltung unter Beachtung des BMF-Schreibens vom 16.07.2014 – IV C 6 – S2171-b/09/10002 (BStBl I 2014, 1162) folgendes:

Zinsverlust

Durch die Einbeziehung eines Zinsverlusts in die Berechnung der Pauschalwertberichtigung soll der schleppende Zahlungseingang gewürdigt werden. Dies erfolgt durch eine Abzinsung des grundsätzlich unverzinslichen Forderungsbestands in Abhängigkeit von der jeweiligen Umschlagshäufigkeit. Eine solche Abzinsung ist unter dem Kriterium einer voraussichtlich dauernden Wertminderung grundsätzlich nicht mehr zulässig. Lediglich in gesondert gelagerten Ausnahmefällen ist die Berücksichtigung eines Zinsverlusts bei der Pauschalwertberichtigung zulässig.



Ein solcher Ausnahmefall kann z.B. angenommen werden, wenn am Bilanzstichtag – abweichend vom Regelfall – ein nicht unerhebliches Volumen an Kundenforderungen mit längerfristigen Zahlungszielen vorhanden ist, diese Forderungen im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung noch offen sind und ein Zinsanspruch wegen der späten Zahlung nicht besteht bzw. nicht geltend gemacht wird. Eine Pauschalwertberichtigung kommt allerdings nur in Frage, soweit diese Forderungen nicht bereits Gegenstand von Einzelwertberichtigungen sind.

Einziehungsrisiko

Durch diese Komponente finden mit der Einziehung der Kundenforderungen verbundene – möglicherweise eher rückstellungsfähige – Aufwendungen wie Mahn- oder Prozesskosten Eingang in die Pauschalwertberichtigung. Eine Einbeziehung dieser Aufwendungen in die Pauschalwertberichtigung scheidet grundsätzlich aus. Einziehungskosten fallen nur dann an, wenn die Fälligkeit der Forderung überschritten wird. Kosten für die erstmalige Geltendmachung der Forderung (Übersendung der Rechnung) dürften einerseits nicht ins Gewicht fallen und andererseits den Teilwert einer Kundenforderung ohnehin nicht mindern, weil sie für die Realisierung einer Forderung unverzichtbar sind.

Bei Einziehungskosten ist in der Regel davon auszugehen, dass ein Erstattungsanspruch gegenüber dem Schuldner besteht. Damit ist eine Einbeziehung entsprechender Aufwendungen in die Bemessung des Delkredere im Normalfall nicht zulässig. Lediglich in den Ausnahmefällen, in denen kein entsprechender Erstattungsanspruch besteht oder in denen das Unternehmen glaubhaft machen kann, dass es auf die Geltendmachung der Kosten aus betrieblichen Gründen verzichtet, kann ein Einziehungsrisiko berücksichtigt werden.



c) Gewinnerhöhung für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte

Das BFH-Urteil vom 05.06.2014 – XI R 36/12 (BFHE 246, 250, BStBl. II 2015, 43 – DStR 2014, 2074), wonach die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Pkw für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte nicht für Zwecke erfolgt, die außerhalb des Unternehmens liegen, und mithin nicht als entgeltliche Wertabgabe der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen ist, kann nicht auf das Einkommensteuerrecht übertragen werden. Wird ein Kfz des notwendigen Betriebsvermögens, dessen Privatnutzung mit der sog. 1%-Regelung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG besteuert wird, für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte genutzt, erfolgt eine Gewinnzurechnung nach Maßgabe des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6 S. 3 Hs. 1 EStG.

*BFH, Beschl. V. 20.08.2015 – III B 108/14, NV
Vorinstanz: FG Münster v. 24.07.2014 – 6 K 4357/12 F*

**d) Bonuszahlungen für gesundheitsbewusstes Verhalten -
BMF aktualisiert sog. Vorläufigkeitsvermerk**

Mit dem BMF-Schreiben vom 05.11.2015 wird künftig allen Einkommensteuerbescheiden ab dem Veranlagungszeitraum 2010 ein Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der Kürzung der Beiträge zur Basis Krankenversicherung um Bonuszahlungen der Krankenkasse für gesundheitsbewusstes Verhalten (§ 65a SGB V) beigelegt. Der Vorläufigkeitsvermerk ist künftig in allen Einkommensteuerbescheiden, in denen Beiträge zu Basis Krankenversicherungen um Beitragserstattungen, Prämienzahlungen oder Bonuszahlungen einer gesetzlichen Krankenkasse gekürzt wurden, enthalten. Der Vorläufigkeitsvermerk soll aber soweit eingeschränkt sein, dass er sich nur auf die Bonuszahlungen für gesundheitsbewusstes Verhalten i.S. des § 65a SGB V bezieht, nicht aber auf Beitragserstattungen oder Prämienzahlungen. Hinsichtlich der Bonuszahlungen i.S. des § 65a SGB V sind mit dem Vorläufigkeitsvermerk künftig keine weiteren Einsprüche mehr erforderlich.

Anmerkung:

Das FG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 28.04.2015 – 3 K 1387/14 entschieden, dass Bonuszahlungen der Krankenkasse i.S. des § 65a SGB V für gesundheitsbewusstes Verhalten nicht als Beitragsrückerstattung anzusehen sind. Der Sonderausgabenabzug der Basis Krankenversicherungsbeiträge dürfe demnach nicht gekürzt werden. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt (Az. beim BFH: X R 17/15).



e) **Werbungskosten für umgekehrte Familienheimfahrten**

EStG § 9 Abs. 1 S. 1. S. 3 Nr. 5, § 12 Nr. 1

Ein Steuerpflichtiger, der im Rahmen seiner Beschäftigung an ständig wechselnden Arbeitsstellen im Ausland beschäftigt ist und der aus betrieblicher Notwendigkeit auch an Wochenenden vor Ort bleiben muss, kann wöchentliche Fahrtkosten des Ehepartners an den Beschäftigungs-ort (umgekehrte Familienheimfahrten) als Werbungskosten bei den Einkünften nach § 19 EStG ansetzen.

*FG Münster, Urt. v. 28.08.2013 – 12 K 339/10 E, Rev. eingelegt,
Az. BFH: VI R 22/14*

f) **Neues Anwendungsschreiben zu § 35a EStG - Aufwendungen für Schornsteinfegerleistungen**

Der BFH hat mit Urteil vom 06.11.2014 – VI R 1/13 (BStBl 2015 II S. 481) entschieden, dass die Aufwendungen für eine Dichtheitsprüfung einer Abwasserleitung als steuerbegünstigte Handwerkerleistung nach § 35a Abs. 3 EStG einzustufen sind. Der BFH führt dabei aus, dass auch die Erhebung des unter Umständen (noch) mangelfreien gegenwärtigen Zustands einer Anlage durch einen Handwerker ebenso eine begünstigte Handwerkerleistung sein kann wie die Beseitigung eines bereits eingetretenen Schadens. Das gelte auch für z.B. für die Überprüfung der Funktionsfähigkeit von Anlagen. Da die Anweisungen in den Rn. 22 und 58 des Anwendungsschreibens zu § 35a EStG (BStBl 2014 I S. 75) dem entgegenstehen, hat die Finanzverwaltung dieses BFH-Urteil zum Anlass genommen, die Grundsätze auch auf die Aufwendungen für Schornsteinfegerleistungen sinngemäß anzuwenden. Dem dient das BMF-Schreiben vom 10.11.2015. Die in dem Anwendungsschreiben vom 10.01.2014 enthaltenen gegenteiligen Anweisungen sind – rückwirkend – in allen noch offenen Veranlagungsfällen nicht mehr anzuwenden. Daraus folgt, dass die Inanspruchnahme einer Steuerermäßigung für die Leistungen von Schornsteinfegern bzw. Kaminkehrern einschließlich der Mess- oder Überprüfungsarbeiten und der Feuerstättenschau (wie in den Jahren 2014) unter Beachtung der übrigen Voraussetzungen (z.B. Rechnung, keine Barzahlung) in Höhe der Arbeitskosten auch für die Jahre 2014 ff. nach § 35a Abs. 3 EStG zulässig ist.



g) Konsekutives Masterstudium als Teil der Erstausbildung

Ein Masterstudium ist nach dem BFH-Urteil vom 03.09.2015 jedenfalls dann Teil einer einheitlichen Erstausbildung, wenn es zeitlich und inhaltlich auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang abgestimmt ist und das – von den Eltern und dem Kind – bestimmte Berufsziel erst darüber erreicht werden kann (entgegen BMF-Schreiben vom 07.12.2011, BStBl 2011 I S. 1243).

Anmerkung:

Zu entscheiden war, ob mehraktige Ausbildungsmaßnahmen als Teil einer einheitlichen Maßnahme noch unter den Begriff der Erstausbildung fallen, die den kindergeldberechtigten Eltern einen Anspruch auf Kindergeld vermitteln. Der recht formalen Betrachtung des BMF (in Rn. 19 seines Schreibens vom 07.12.2011) setzt der BFH seinen funktionalen Begriff der Erstausbildung entgegen und argumentiert insoweit berufszielbezogen. Wenn das BFH-Urteil vom BMF akzeptiert werden sollte, wird es künftig entscheidend darauf ankommen, bereits im finanzgerichtlichen Verfahren den sachlichen, funktionalen und berufszielbezogenen Zusammenhang mehrerer in Frage stehender Ausbildungsgänge darzulegen.

h) Verkäufe bei eBay (BFH)

Wer planmäßig, wiederholt und mit erheblichem Organisationsaufwand mindestens 140 fremde Pelzmäntel über eine elektronische Handelsplattform (z.B. „eBay“) in eigenem Namen verkauft, wird damit unternehmerisch (wirtschaftlich) tätig.

BFH, Urteil v. 12.08.2015 – XI R 43/13; veröffentlicht am 23.09.2015

i) Beiträge für Risikolebensversicherung keine Werbungskosten bei den Einkünften aus VuV

EStG § 9 Abs. 1 S. 1, § 10 Abs. 1 Nr. 3, § 12 Nr. 1 S. 2, § 2 abs. 1 S. 1 Nr. 1

Versicherungsprämien für eine Risikolebensversicherung im Zusammenhang mit einem vermieteten Grundstück stellen auch dann keine Werbungskosten bei den Einkünften aus VuV dar, wenn die Versicherungen der Absicherung von Darlehen dienen, die der Steuerpflichtige zur (Re-)Finanzierung des Erwerbs des vermieteten Grundstücks bzw. zu weiteren Sanierungsmaßnahmen abgeschlossen hat.

FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 07.10.2014 – 6 K 6147/12, Rev. eingelegt, Az. BFH: IX R 35/14



k) Keine Begünstigung von Altersvorsorgebeiträgen ohne Rentenversicherungspflicht

Der BFH hat mit Urteil vom 29.07.2015 – X R 11/13 zur Berücksichtigung von Beiträgen für die zusätzliche Altersvorsorge nach § 10a EStG für den Fall entschieden, dass lediglich in früheren Jahren eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung bestand.

Außerdem stellte der BFH klar, wie sich die Mitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk auf den Sonderausgabenabzug bei sog. Riester-Verträgen auswirkt. Darüber hinaus klärte er, ob sich ein Anspruch auf steuerliche Förderung bei Altersvorsorgeverträgen mittelbar aus der Begünstigungsfähigkeit des Ehegatten ableiten lässt.

BFH, Urt. v. 29.07.2015 – X R 11/13

Rechtlicher Hintergrund

- Nach § 10a EStG ist ein Sonderausgabenabzug für bestimmte Vorsorgeprodukte möglich. Hierzu muss der Versicherte jedoch zum begünstigten Personenkreis zählen (insbesondere Personen in rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungen). Außerdem muss ein nach § 82 EStG begünstigter Altersvorsorgevertrag vorliegen.
- Die private Vorsorge wird durch staatliche Zulagen zum Vorsorgevermögen gefördert, §§ 83 ff. EStG. Die Grundzulage beträgt derzeit 154 € pro Jahr, die Kinderzulage 185 € bzw. 300 € (bei Geburt nach dem Jahr 2008) pro Jahr. Über § 79 Satz 2 EStG kann auch eine an sich nicht begünstigte Person mittelbar über den Ehegatten zulagenberechtigt sein.

Der Urteilsfall

Die Kläger im Fall waren Ehegatten, die gemeinsam in den Jahren 2006 und 2009 zur Einkommensteuer veranlagt waren. Die Klägerin war in einer nichtselbständigen, rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung, der Ehegatte war selbständiger Steuerberater und Mitglied in einem berufsständischen Versorgungswerk. Er hatte aus einer Tätigkeit in früheren Jahren in die gesetzliche Rentenversicherung einbezahlt. Beiden schlossen ab 2006 sog. Riester-Verträge ab, die grundsätzlich unter die staatliche Förderung nach §§ 10a, 79 ff. EStG fielen.

Allerdings lehnte das Finanzamt beim Ehemann den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG für die geleisteten Vorsorgebeiträge ab. Hiergegen wurde ohne Erfolg Einspruch eingelegt. Auch das angerufene FG München (Urt. v. 05.03.2012 – 7 K 2772/09) wies die Klage zurück. Der



Kläger berief sich darauf, dass der Begriff des Begünstigten i.S.d. § 10a EStG falsch ausgelegt wurde.

Hiernach sei für die Begünstigung nicht nach „aktiven“ und „passiven“ Versicherten zu unterscheiden. Aufgrund seiner erworbenen Rentenanwartschaften sah er sich als einen passiv Versicherten, der im Ergebnis auch von einer Absenkung des Rentenniveaus betroffen sei. Auch sei es im Lichte des Gleichheitssatzes problematisch, dass Angehörige eines berufsständischen Versorgungswerks aus dem Kreis der Begünstigten nach § 10a EStG ausgeschlossen sind.

Begünstigt sind aktuell Rentenversicherungspflichtige

Nach Ansicht des BFH war für den Kläger aufgrund der Rentenversicherungspflicht in früheren Jahren kein Sonderausgabenabzug für die Vorsorgeaufwendungen aus dem Riester-Vertrag möglich. Begünstigt sind lediglich Steuerpflichtige, die im konkreten Veranlagungszeitraum der Rentenversicherungspflicht unterliegen.

Dies geht nach Ansicht des BFH zum einen schon aus dem Wortlaut des § 10a EStG hervor. Außerdem belegen dies auch die Gesetzesmaterialien, die den Kreis der Begünstigten dahingehend beschreiben, dass zu diesem alle Steuerpflichtigen gehören, die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten (BT-Drucks. 14/4595, S. 62).

Darüber hinaus zeigt es sich auch in der Systematik der Norm: Nach § 10a Abs. 1 Satz 4 EStG werden bestimmte Personengruppen begünstigt, z.B. Bezieher von Erwerbsminderungsrenten, die zuvor rentenversicherungspflichtig waren. Wäre eine frühere Rentenversicherungspflicht bereits ausreichend für die Begünstigung, so wären die Sonderregelungen nicht notwendig gewesen. Auch aus dem Normzweck ergibt sich nach Ansicht des BFH, dass nur Steuerpflichtige im Rahmen einer bestehenden Pflichtmitgliedschaft begünstigt sind.

Mitglieder der Versorgungswerke zählen nicht

Der BFH teilte nicht die Meinung des Klägers, dass das berufsständische Versorgungswerk einer gesetzlichen Rentenversicherung gleiche, da eine Pflichtmitgliedschaft besteht.

Nach Ansicht des BFH sind die gesetzlichen Versorgungswerke Sonder-systeme der Pflichtversicherung. Das EStG unterscheidet demnach auch zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und den Versorgungswerken. Die fehlende Nennung der berufsständischen Versorgungswerke in § 10a Abs. 1 EStG lässt deshalb den eindeutigen Rückschluss auf den gesetzgeberischen Willen zu, den Mitgliedern der berufsständischen Versorgungswerke keinen zusätzlichen Sonderausgabenabzug zu gewähren.



Außerdem müssen die Mitglieder des Versorgungswerks insoweit keine Absenkung ihrer Bezüge durch die Wirkung des Altersvermögensergänzungsgesetzes (AVmEG, 26.06.2001, BGBl I 2001, 1310) hinnehmen. Demnach bedarf es auch keiner Einbeziehung der berufsständischen Versorgungswerke in die Steuerbegünstigung.

Hinweis:

Durch das AVmEG wurde die umlagenfinanzierte, gesetzliche Rente durch einen kapitalgedeckten Teil im Rahmen der geförderten privaten oder betrieblichen Vorsorge ergänzt. Berufsständische Versorgungswerke arbeiten bekanntlich komplett kapitalgedeckt. Von der nachgelagerten Besteuerung werden jedoch sowohl Bezieher von gesetzlichen Renten als auch Bezieher von Bezügen aus berufsständischen Versorgungen betroffen sein.

Keine Begünstigung über mittelbare Zulagenberechtigung

Nach dem Zweck der mittelbaren Zulagenberechtigung sollen die Nachteile ausgeglichen werden, die der Ehegatte des rentenversicherungspflichtigen Partners insoweit mittelbar durch die Absenkung des Rentenniveaus hat. Es handelt sich um einen Anreiz für den Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung der Eheleute (Begründung zum AVmEG, BT-Drucks. 14/4595, S. 65).

Nach Ansicht des BFH besteht deshalb für eine weitere Begünstigung im Rahmen eines zusätzlichen Sonderausgabenabzugs keine Notwendigkeit.

Kein Verstoß gegen Art. 3 GG

Zudem stelle die Begrenzung des Sonderausgabenabzugs nach § 10a EStG auf „aktiv“ Rentenversicherte keine verfassungsrechtlich zu beanstandende Ungleichbehandlung dar. Der Gesetzgeber kann Regelungen mit Lenkungszielen erlassen, die auch Ungleichbehandlungen bewirken können.

Hinweis:

Neben Steuerberatern als Pflichtmitgliedern in berufsständischen Versorgungseinrichtungen dürfte das Urteil auch für andere freie Berufe gelten, für welche die Pflichtmitgliedschaft in einem Versorgungswerk besteht, z.B. Rechtsanwälte, Architekten oder Ärzte. Im Rahmen der Beratung zu steuerlichen Auswirkungen von Vorsorgeaufwendungen sollte auf die mittelbare Zulagenberechtigung ggf. hingewiesen werden. Allerdings kann sich die Frage stellen, ob nicht andere Vorsorgeformen wie die sog. Rürup-Rente ggf. interessanter sind.



l) Zur Angemessenheit von Leasingaufwand für einen Supersportwagen

1. Aufwendungen, die nicht zur allgemeinen Repräsentation des Steuerpflichtigen bestimmt sind, sondern konkret die Identifizierung mit den Belangen eines wichtigen Geschäftspartners zum Ausdruck bringen sollen, sind keine nicht abziehbaren Aufwendungen für ähnliche Zwecke i.S. des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG.
2. Hohe Aufwendungen, die auch die Lebensführung des Gesellschafter-Geschäftsführers einer Körperschaft berühren, sind nicht schon deshalb unangemessen, weil sich der Nachweis einer Ursächlichkeit für die spätere positive Geschäftsentwicklung des Unternehmens nicht führen lässt. Dies gilt jedenfalls dann, wenn deren Förderlichkeit für wichtige Geschäftsbeziehungen des Steuerpflichtigen objektiv nachvollziehbar ist.

EStG § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4, Nr. 7, KStG § 8 Abs. 1; GewStG § 7 Satz 1

m) Ertragsteuerliche Behandlung einer erworbenen Vertragsarztzulassung

Mit dem Urteil vom 09.08.2011 (VIII R 13/08, BStBl. II 2011 S. 875 = DB 2011 S. 2123 [vgl. H 5.5 Geschäfts- oder Firmenwert/Praxiswert EStH]) hat der BFH entschieden, dass der Vorteil aus der Zulassung als Vertragsarzt grundsätzlich kein neben dem Praxiswert stehendes Wirtschaftsgut darstellt. Erwirbt daher ein Praxisnachfolger eine bestehende Arztpraxis, einen Teilbetrieb oder einen Mitunternehmeranteil mit Vertragsarztsitz und zahlt unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses des ausscheidenden Vertragsarztes oder seiner Erben einen Kaufpreis, der den Verkehrswert der Praxis nicht übersteigt, ist der Kasenzulassung kein gesonderter Wert beizumessen und diese somit einheitlich mit dem Praxiswert abzuschreiben.



n) Eigener Hausstand eines alleinstehenden Arbeitnehmers

Ein alleinstehender Arbeitnehmer, der am Heimatort über keine abgeschlossene Wohnung verfügt, kann gleichwohl im Elternhaus einen eigenen Haushalt unterhalten, wenn er Räumlichkeiten des Hauses eigenständig nutzt, sich an den Hauskosten beteiligt und Reparatur- und Gartenarbeiten übernimmt. Im Streitfall nimmt das FG Münster eine umfassende Würdigung der Gesamtumstände vor und bejaht im Ergebnis das Vorliegen eines eigenen Hausstandes des Sohnes im Haus der Mutter und damit das Vorliegen einer doppelten Haushaltsführung.

FG Münster, Urteil v. 12.03.2014 – 6 K 3093/11 E, rkr, BeckRS 2014, 95047, demnächst in DStRE)

o) Kindergeld: Beibehaltung des Wohnsitzes bei mehrjährigem Auslandsaufenthalt und Auslandsstudium

1. Während eines mehrjährigen Auslandsaufenthalts zum Zweck einer Berufsausbildung behält ein Kind seinen Wohnsitz in der Wohnung der Eltern im Inland im Regelfall nur dann bei, wenn es diese Wohnung zumindest überwiegend in den ausbildungsfreien Zeiten nutzt (Bestätigung von BFH, Urt. v. 25.09.2014 – III R 10/14, BStBl II 2015, 655). Nicht erforderlich ist hingegen, dass das Kind den weit überwiegenden Teil der ausbildungsfreien Zeit im Inland verbringt.
2. Bei mehrjährigen Auslandsaufenthalten zum Zweck einer Berufsausbildung unterscheiden sich die Anforderungen an das Innehaben der inländischen Wohnung nicht danach, ob es sich um die Anfangsphase der Berufsausbildung oder eine spätere Phase handelt.
3. Für die Frage, ob das Kind während des Auslandsaufenthalts einen inländischen Wohnsitz beibehalten oder begründet hat, können auch außerhalb des jeweiligen kindergeldrechtlichen Streitzeitraums liegende tatsächliche Umstände berücksichtigt werden.

BFH, Urt. v. 23.06.2015 – III R 38/14

p) Unterhaltszahlung an volljährige Angehörige im Ausland bedingt abzugsfähig

Ohne den Nachweis, dass sich unterhaltsberechtigte volljährige Angehörige um eine Erwerbstätigkeit bemüht haben, können Unterhaltszahlungen nicht als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden.

FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 17.09.2015 – 4 K 2254/14



r) **Kosten für eine Abschiedsfeier/ein Dienstjubiläum steuerlich abzugsfähig**

In seinem Urteil vom 29.05.2015 hat das Finanzgericht Münster (4 K 3236/12 E) entschieden, dass für eine Abschiedsfeier, die ein Arbeitnehmer anlässlich eines Arbeitgeberwechsels veranstaltet, als Werbungskosten steuerlich abzugsfähig sein können, wenn bestimmte Parameter eingehalten werden.

Im entschiedenen Fall ließ das FG den Werbungskostenabzug in vollem Umfang zu, weil die Aufwendungen für die Abschiedsfeier durch die berufliche Tätigkeit veranlasst waren. Der Anlass der Feier, der Arbeitgeberwechsel, sei rein beruflicher Natur gewesen. Sämtliche Gäste stammten aus dem beruflichen Umfeld. Die ganz überwiegende Zahl der Gäste wurde auch ohne Ehe- bzw. Lebenspartner eingeladen. Außerdem wurde der bisherige Arbeitgeber in die Organisation der Feier eingebunden, indem er die Gästeliste mit diesem abstimmte und sein bisheriges Sekretariat ihn bei der Organisation der Anmeldungen unterstützte. Auch die Höhe der Kosten der Feier von ca. Euro 50,00 pro Person befand das FG als angemessen.

Anders sah das das FG Niedersachsen in seiner Entscheidung vom 03.12.2014 (4 K 25/14, Revision VI R 24/15). Danach sind Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit der Ausrichtung einer – ausschließlich von ihm selbst veranlassten und organisierten – Feier anlässlich seines 40-jährigen Dienstjubiläums entstanden sind, nicht als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit abziehbar. Ein Dienstjubiläum stellt i.d.R. ein persönliches Ereignis dar.

Im entscheidenden Fall hatte ein Steuerpflichtiger anlässlich seines 40-jährigen Dienstjubiläums eingeladen. Er ist als Gastgeber aufgetreten und hat die Gästeliste bestimmt. Bei den Gästen handelte es sich ausschließlich um Kollegen. Die Feierlichkeit fand im Sozialraum statt.

Ein starkes Indiz für die berufliche Veranlassung der Feier – und damit die Anerkennung der Bewirtungskosten als Werbungskosten – kann vorliegen, wenn der Arbeitgeber die Veranstaltung ohne Mitspracherecht des betroffenen Beschäftigten organisiert und ausrichtet; wenn er also die Gästeliste bestimmt und sich an den Kosten der Jubiläumsfeier beteiligt.